

## Satzung

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die Bezirksschüler:innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

### §1 Die BSV Mülheim an der Ruhr

- 1.1 Die BSV **Mülheim an der Ruhr** ist der Zusammenschluss der Schüler:innenvertretungen aller weiterführenden Schulen in der Stadt **Mülheim an der Ruhr**.
- 1.2 Die BSV **Mülheim an der Ruhr** gibt allen Schüler\*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
- 1.3 Die BSV **Mülheim an der Ruhr** ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises/ der Stadt **Mülheim an der Ruhr** beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.
- 1.4 Der Verband hat den Sitz in der Stadt, des/der Repräsentanten/in.

### §2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler:innen einzusetzen.
- 2.2 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk **Mülheim an der Ruhr** beizutragen.
- 2.3 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
  - Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler:innenschaft
  - Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
  - Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
  - Öffentlichkeits- und Pressearbeit
  - Einflussnahme auf Entscheidungen von Kreistag und Kreisverwaltung
  - Unterstützung der Stadtschüler:innenvertretungen im Kreis/Stadt **Mülheim an der Ruhr** bei der Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
  - Angebot von Rechtsberatung
- 2.4 Die Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr** nimmt ein politisches Mandat wahr.

### § 3 Organe des Verbandes

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand
- der/die Bezirkssprecher:in/Innen

3.2 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf sieben festgelegt. Im Falle einer Mehrfachkandidatur und mehreren Mandaten wird mit weiteren Vertretungsmandaten ausgeglichen.

### § 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

- 4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler:innenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
- 4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands, die Landesdelegierten sowie die Bezirkssprecher:in/Innen.
- 4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.
- 4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.
- 4.1.5 Die Bezirksdelegiertenkonferenz, bzw. die Bezirksschüler:innenvertretung, ist nicht berechtigt, den Schüler:innenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schüler:innenvertretungen sowie der Bezirksvorstand.
- 4.2.2 Jede Schule bis 1000 Schüler:innen wählt 2 Delegierte, für jede weiteren angefangenen 500 Schüler:innen eine:n Delegierte:n wobei, wenn möglich mindestens 50% weiblich seien sollten.
- 4.2.3 Alle Schüler:innen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.
- 4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zur BDK, kann jeder Schüler bzw. jede Schülerin der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen

4.3 Organisation

- 4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand **muss** die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens 5% der angeschlossenen Schüler:innenvertretungen dies beantragen.
- 4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, zu Beginn des Schulhalbjahres zusammen.
- 4.3.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schüler:innenvertretungen versandt wurde.
- 4.3.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von den Bezirkssprecher:innen geleitet.
- 4.3.5 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

4.3.6 Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen
- Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

4.3.7 Wahl BDKen sollen, wenn möglich von einem unabhängigen Tagespräsidium geleitet werden.

## § 5 Der Bezirksvorstand

5.1 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

5.2 Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

5.3 Dem Bezirksvorstand gehören an:

- zwei Bezirkssprecher:innen
- zwei Landesdelegierte
- ein:e Finanzreferent:in
- insgesamt bis zu 7 Vorstandsmitglieder

5.4 Die Bezirkssprecher:innen tragen die politische Verantwortung für die Arbeit der Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr**. Sie repräsentieren die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Sie sind gegenüber dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

5.5 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler:innen sein.

5.6 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Bezirksvorstand und Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Jedes Mitglied des Bezirksvorstands hat die Pflicht, alle anderen Mitglieder über seine Ressortentscheidungen zu unterrichten. Zur Information der Bezirksdelegiertenkonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstands auf den ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

5.7 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden zu Beginn des zweiten Halbjahres im Monat Februar von der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Das Amt des neuen Vorstands tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.8 Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennter und geheimer Wahl ernannt. Es genügt die einfache Mehrheit.

5.9 Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksdelegiertenkonferenz möglich. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr** durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.10 Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit um ihre Entlassung + Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr** durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.11 Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler:innen in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Sie sind dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden von dem Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit gewählt.

5.12 Der Finanzreferent kümmert sich um die Finanzen der BSV **Mülheim an der Ruhr** und ist verfügberechtigt über das BSV-Konto.

## § 6 Die Bezirksverbindungslehrer:innen

6.1 Die Bezirksverbindungslehrer:innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion.

6.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer:innen wählen.

6.3 Die Bezirksverbindungslehrer:innen nehmen an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teil.

## § 7 Landesdelegierte

- 7.1 Die BDK entsendet Landesdelegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK).
- 7.2 Es werden zwei Landesdelegierte gewählt. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.
- 7.3 Entsendet die BSV keine Landesdelegierten zur LDK, so kann jeder Schüler und jede SchülerIn des Kreises **Mülheim an der Ruhr** das Mandat der BSV **Mülheim an der Ruhr** auf der LDK wahrnehmen.“

## § 8 Abstimmungen und Wahlen

- 8.1 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- 8.2 Stellt ein:e Delegierte:r den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Es wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Über die Zusammensetzung der Abstimmungskommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.
- 8.3 Alle Schüler:innen des Bezirks können Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz stellen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung abzustimmen.
- 8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 8.5 Bei Wahlen zum Bezirksvorstand, Wahlen zur Landesdelegiertenkonferenz und Wahlen zum Kreisjugendring soll, falls möglich und sinnvoll, die Geschlechterparität eingehalten werden.
- 8.6 Wahlen werden nach einer Kandidat:innen-Befragung und, sofern beantragt, nach einer Personaldebatte durchgeführt.
- 8.7 Als gewählt gilt, wer im Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

## § 9 Untergliederungen und Dachverbände

- 9.1 Die Satzungen der angeschlossenen Schüler:innenvertretungen dürfen der Satzung der Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr** nicht grundsätzlich widersprechen.
- 9.2 Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.
- 9.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen Schüler:innenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder kostenlos bzw. unter Erstattung der für die SV durch das BeVo-Mitglied hierdurch tatsächlich anfallenden Mehrkosten teilzunehmen. Die angeschlossenen Schüler:innenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.
- 9.4 Die Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr** ist Mitgliedsverband der Landesschüler:innenvertretung Nordrhein-Westfalen. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr**.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

- 10.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann der Bezirksschüler:innenvertretung **Mülheim an der Ruhr** mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.
- 10.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 11.1 Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- 11.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz an die angeschlossenen Schüler:innenvertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der durch Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom **07.10.2021** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert durch die BDK am **03.06.2024** in **Mülheim an der Ruhr**.